

An die
Gemeinde Wolfsgraben

Hauptstraße 3c
3012 Wolfsgraben



AN S U C H E N

um Zuerkennung eines Zuschusses für

- Solarthermie *)
- Heizungsanlagen mit erneuerbaren Energieträgern *)
- Maßnahmen zur nachträglichen Wärmedämmung an Gebäuden *)
- Regenwasser-/Brauchwasser-Nutzung *)

*) Bitte Zutreffendes ankreuzen

Hinweis: Die Bearbeitung des Förderansuchens kann nur bei Vorliegen des vollständig ausgefüllten Ansuchens erfolgen.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf dem beiliegenden Merkblatt (letzte Seite dieses Ansuchens).

FÖRDERUNGSWERBER/IN

Name(n):

Tel. Nr.

Anschrift:

IBAN: BIC:

Bankinstitut: lautend auf:

Standort der zu fördernden Anlage/Investition:

Anschrift:

Kenndaten der zu fördernden Anlage/Investition

Solarthermie:

Gesamtfläche der Kollektoren in m²

Nutzung für Warmwasserbereitung (ja/nein)

Nutzung für teilsolare Raumheizung (ja/nein)

Kollektortype

Heizungsanlagen mit erneuerbaren Energieträgern

Beheizte Fläche in m²

Leistung in kW

Zusätzliche Stromgewinnung (ja/nein)

Art der Heizung:

- Pellets
- Stückholz
- Hackschnitzel
- Luft- oder Erdwärmepumpe
- Biomasse mit Kraft-Wärme-Kopplung

Maßnahmen zur nachträglichen Wärmedämmung an Gebäuden:

- Betroffene Wohneinheiten

- Fenstertausch:
Anzahl.....
U-Wert

- Bauteil 1
Dämmmaterial
Stärke in cm
Fläche in m²

- Bauteil 2
Dämmmaterial
Stärke in cm
Fläche in m²

- Bauteil 3
Dämmmaterial
Stärke in cm
Fläche in m²

- Bauteil 4
Dämmmaterial
Stärke in cm
Fläche in m²

Bestätigung der Gemeinde:

Die angeführte:

Heizungsanlage

wurde gem. §§ 14,15,16 NÖ Bauordnung 2014

Bewilligt am

Angezeigt am

Gemeldet am

Es wird bestätigt, dass das zu fördernde Objekt

KG.....

KG Nr.

EZ

Grundstücksnummer

als Wohnhaus mit Wohnungseinheit(en) gewidmet und für die dauernde
Bewohnung bestimmt ist.

.....
Datum

Amtssiegel

Bürgermeister/in

I. Solarthermie

Die Direktförderung soll einen Anreiz zur Errichtung von Solarthermie Lösungen schaffen.

Voraussetzung zur Gewährung eines Direktzuschusses:

1. Gefördert wird die Neuerrichtung von
 - a. Solarthermie für Warmwasseraufbereitung
 - b. Solarthermie für teilsolaren Raumheizung
2. Die Höhe des Direktzuschusses beträgt für Solarthermie **15 % der Kosten, jedoch max. € 700,--**
3. Die von der Gemeinde Wolfsgraben geförderten Baumaßnahmen werden in Form von Stichproben durch eine/n Mitarbeiter/in der Gemeinde Wolfsgraben überprüft.
4. Die angefallenen Kosten der Errichtung/Installation sind durch Vorlage der saldierten Originalrechnungen und der Einzahlungsbelege nachzuweisen.
5. Um Förderung von Solarthermie, etc. kann nur im Abstand von 10 Jahren angesucht werden.
6. Die Förderung ist objektbezogen.
7. Solarthermie, etc. zur ausschließlichen Erwärmung von Pools/Schwimmbädern wird nicht gefördert.

II. Heizungsanlagen mit erneuerbaren Energieträgern

Die Direktförderung soll einen Anreiz zur Errichtung nachhaltiger Heizungsanlagen schaffen. Ebenso soll der Austausch fossiler Heizungssysteme vorangetrieben werden.

Voraussetzung zur Gewährung eines Direktzuschusses:

1. Gefördert wird Neuerrichtung von / Austausch alter Systeme durch
 - a. Pellets - Anlagen
 - b. Stückholz (Vergasertechnik)
 - c. Hackschnitzel - Anlagen
 - d. Luft-/Erdwärmepumpen
 - e. Biomasse mit Kraft-Wärme-Kopplung
2. Die Höhe des Direktzuschusses beträgt für Neuerrichtung / Austausch **10 % der Kosten, jedoch max. € 350,--**
3. Die von der Gemeinde Wolfsgraben geförderten Baumaßnahmen werden in Form von Stichproben durch eine/n Mitarbeiter/in der Gemeinde Wolfsgraben überprüft.
4. Die angefallenen Kosten der Errichtung/Installation sind durch Vorlage der saldierten Originalrechnungen und der Einzahlungsbelege nachzuweisen.
5. Um Förderung von Errichtung / Austausch einer Heizungsanlage mit erneuerbaren Energieträgern kann nur im Abstand von 10 Jahren angesucht werden.
6. Die Förderung ist objektbezogen.

III. Maßnahmen zur nachträglichen Wärmedämmung

Die Direktförderung soll einen Anreiz zur nachträglichen Wärmedämmung bzw. zum Austausch alter Fenster, etc. schaffen.

Förderungswürdig sind alle Maßnahmen an Gebäuden, die eine Verbesserung des Wärmedurchgangskoeffizienten (W/m^2K) erzielen.

Voraussetzung für die Gewährung eines Direktzuschusses:

1. Die Bestimmungen der NÖ Bautechnikverordnung 2014 samt OIB Richtlinie 6 müssen eingehalten werden.
2. Eine u-Wert Berechnung des sanierungsbedürftigen Gebäudeteils (oberste Geschoßdecke, Außenwand, Fenster, etc.) als Grundlage für erforderliche Maßnahmen zur Erreichung des geforderten u-Wertes muss vorgelegt werden.
 - Fenster gesamt $< 0,90 W/m^2K$
 - Oberste Geschosdecke $< 0,20 W/m^2K$
 - Außenwand/Fassade $< 0,25 W/m^2K$
3. Nach Abschluss der Arbeiten ist der schriftliche Nachweis eines konzessionierten Unternehmens über die ordnungsgemäße Durchführung zu erbringen.
4. Dagegen reicht bei Dämmung der obersten Geschoßdecke die Vorlage der Rechnung über den Ankauf des benötigten Dämmstoffes. Das Ausstellungsdatum der Rechnungen darf dabei zur Einreichung des Förderansuchens nicht länger als 6 Monate zurückliegen.
5. Die Höhe des Direktzuschusses beträgt bei
 - Dämmung der obersten Geschoßdecke:
30 % der Kosten jedoch max. € 350
 - Andere Maßnahmen zur Wärmedämmung (Dämmung der Außenfassade, Wärmeschutzfenstern, etc.)
15 % der Kosten jedoch max. € 500
6. Die von der Gemeinde Wolfsgraben geförderten Baumaßnahmen werden in Form von Stichproben durch eine/n Mitarbeiter/in der Gemeinde Wolfsgraben überprüft.
7. Die angefallenen Kosten der Maßnahmen sind durch Vorlage der saldierten Originalrechnungen und der Einzahlungsbelege nachzuweisen.
8. Um Förderung für Maßnahmen zur Wärmedämmung kann nur im Abstand von 5 Jahren angesucht werden.
9. Die Förderung ist objektbezogen.
10. Teilflächen (z.B. nur eine Hälfte des Dachbodens) werden nicht gefördert.

IV. Regenwasser-/Brauchwasser-Nutzung

Die Direktförderung soll einen Anreiz zur Errichtung von Zisternen schaffen, um Niederschläge einerseits für Bewässerung / Brauchwasser zu verwenden, andererseits die örtlichen Regenwasserkanäle, etc. zu entlasten.

Voraussetzung zur Gewährung eines Direktzuschusses:

1. Gefördert wird Neuerrichtung von Zisternen und ähnlichen Systemen zur Sammlung und späteren Verwendung von Niederschlägen und Oberflächenwässern
2. Mindestvolumen der Anlage 3.000 Liter
3. Die Höhe des Direktzuschusses beträgt **10 % der Kosten, jedoch max. € 300,--**
4. Die von der Gemeinde Wolfsgraben geförderten Baumaßnahmen werden in Form von Stichproben durch eine/n Mitarbeiter/in der Gemeinde Wolfsgraben überprüft.
5. Die angefallenen Kosten der Errichtung/Installation sind durch Vorlage der saldierten Originalrechnungen und der Einzahlungsbelege nachzuweisen.
6. Um Förderung von Errichtung einer Zisterne o.ä. kann nur im Abstand von 10 Jahren angesucht werden.
7. Die Förderung ist objektbezogen.

Bestätigung der Gemeinde:

Anerkannte Investitionskosten:€

Förderungsbetrag:€

.....
Datum

Amtssiegel

Bürgermeister/in

Betrag ausbezahlt, bzw. überwiesen am:

.....
Datum

Kassenverwalter/in

Erklärung Antragsteller/in:

- Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass die im Antrag gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.
- Ich lege für den Fall der wärmetechnischen Sanierung mit dem Ansuchen eine u-Wert Berechnung des sanierungsbedürftigen Gebäudeteils (oberste Geschoßdecke, Außenwand, Fenster, etc.) bei.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass Förderungsbeträge, die aufgrund falscher Angaben gewährt wurden, jederzeit zurückgefordert werden können.
- Ich stimme zu, dass alle im Ansuchen enthaltenen und bei der Abwicklung anfallenden Daten automationsunterstützt verarbeitet und den mit der Durchführung und Überprüfung der Förderung befassten Dienststellen und Institutionen übermittelt werden dürfen.

.....
Datum

Antragsteller/in

Erklärung ausführende Firma:

- Die ausführende Firma bestätigt die fachgerechte Installation:
 - der Solarthermischen Anlage
 - der Heizungsanlage
- Weiters wird die richtige Dimensionierung des Wärmeerzeugers für die vom Förderungswerber angegebene Verwendung und das Vorhandensein aller dafür notwendigen Unterlagen/Gutachten bestätigt.
- Die ausführende Firma bestätigt weiters die ordnungsgemäße Inbetriebnahme der Anlage(n) sowie die Einhaltung der Bestimmungen der NÖ-Bauordnung bzw. NÖ-Bautechnikverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- Für Heizungsanlagen wird bestätigt, dass durch die durchgeführten Maßnahmen eine erhebliche Verringerung des Brennstoffverbrauches und des CO₂-Ausstoßes erreicht wird.

.....
Datum

.....
Ausführende Firma

Hinweise für Förderansuchen



Förderwürdigkeit:

- Als Förderungswerber können nur Privatpersonen auftreten, d.h. Bauwerber wie z.B. Wohnbaugenossenschaften, Baugesellschaften oder vergleichbare Bauträger werden von diesen Förderrichtlinien nicht erfasst.
- Weiters muss die um Förderung ansuchende Person in Wolfsgraben mit Hauptwohnsitz gemeldet sein. Es können nur vollständig ausgefüllte Förderansuchen bearbeitet werden.

Kostennachweis:

- Der Nachweis der angefallenen Kosten erfolgt durch die Beilage der saldierten Originalrechnungen und der Einzahlungsbelege, aus denen die entstandenen Material- und Dienstleistungskosten ersichtlich sind und zugeordnet werden können (Originalbelege werden retourniert).
- Ohne Rechnungsvorlage kann keine Förderung bewilligt werden.
- Das Ausstellungsdatum der Rechnungen im Falle eines Förderansuchens zur Geschoßdeckendämmung darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen.

Begrenzung der Förderung:

- Es können nur Projekte gefördert werden, welche, falls erforderlich gem. NÖ Bauordnung 2014, ordnungsgemäß bewilligt/angezeigt/gemeldet wurden
- Wo zutreffend ist das Förderansuchen vor Abgabe der Fertigstellungsmeldung einzubringen.
- Die insgesamt auszahlenden Förderungen (alle Förderungswerber zusammen gerechnet) sind mit € 8.000 pro Kalenderjahr gedeckelt.
- Förderansuchen, welche alle Förderkriterien erfüllen, jedoch im Kalenderjahr der Abgabe des Förderansuchens keine finanzielle Bedeckung finden, werden entsprechend ihrer Reihung (sinngemäß im Rahmen der Deckelung) im darauffolgenden Jahr behandelt bzw. ausbezahlt.